

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HaBeM Einbauküchen GmbH

Präambel:

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der HaBeM Einbauküchen GmbH (im folgenden HaBeM) und Ihren Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden, kollidierenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Diese werden auch bei Kenntnis durch die HaBeM nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

1. Zustandekommen des Vertrages

Mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten umseitigen Formulars „E3Kaufvertrag / Auftragsbestätigung“ D2 bei der HaBeM gibt dieser ein Angebot i.S.d. § 145 BGB ab, welches von der HaBeM angenommen werden kann. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Zugang des von der HaBeM unterzeichneten umseitigen Formulars beim Kunden. Die Ablehnung / Annahme des Angebots erfolgt unter Anwesenden sofort (§ 147 I BGB), unter Abwesenden spätestens und unter Berücksichtigung des § 147 II BGB innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Angebots. Bis dahin ist der Kunde an sein Angebot gebunden.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung ohne weiteren Abzug. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

2.2. Ein Rücktrittsrecht wird der HaBeM über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zugestanden, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorauskasse.

2.3. Bei offensichtlichen Rechen-, Additions- oder Eintragungsfehlern liegt ein Einigungsmangel vor.

Der Fehler wird dem Kunden angezeigt und ihm wird ein Vertragsschluss mit der berichtigten Berechnung angeboten. Die Haftung der HaBeM beschränkt sich auf Leben, Körper und Gesundheit, im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.4. Bei Auftragsrückstellung durch den Kunden von mehr als drei Wochen über den vereinbarten Liefertermin kann HaBeM die Zahlung von 90 % des Auftragswertes verlangen. Darüber hinaus steht ihr als Verzugsschaden der Ersatz der Lagergebühren zu. Diese werden pauschal mit 1 % der Auftragssumme pro Monat vereinbart. Dem Kunden wird der Nachweis darüber gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ausfällt, der HaBeM steht der Nachweis über einen höheren Verzugsschaden zu.

3. Unterlagen

Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der HaBeM und dürfen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Anforderung an HaBeM zurückzugeben.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

4.1. Ist der Kunde Kaufmann, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.2. Ist der Kunde Verbraucher, besteht im Fall der mangelnden Selbstbelieferung ein Rücktrittsrecht durch die HaBeM, wenn diese ein konkretes Deckungsgeschäft (Kongruenz zwischen Einkaufs- und Verkaufsvertrag) geschlossen hat und von dem Partner dieses Vertrages im Stich gelassen wurde.

5. Verkaufs-, Lieferungs- und Lagerbedingungen

5.1. Die HaBeM ist zur Lieferung der Ware, der Kunde zur Annahme sowie zur Zahlung verpflichtet. Stellt der Kunde die Lieferung auf einen Zeitpunkt nach dem vereinbarten Liefertermin zurück, befindet er sich im Annahmeverzug.

5.2. Bei Nichtverfügbarkeit der Leistung aufgrund von Unmöglichkeit, höherer Gewalt, Streik und Naturkatastrophen kann die HaBeM vom Vertrag zurücktreten, wenn sie den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und die Gegenleistungen unverzüglich erstattet.

5.3. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Annahme nicht nach und verlangt HaBeM Schadenersatz, so beträgt dieser 25 % des Gesamtpreises. Dem Kunden wird der Nachweis darüber gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ausfällt, der HaBeM steht der Nachweis über einen höheren Schaden zu.

5.4. Die Regelungen der Ziffer 5.3. gelten auch für den Fall eines Vertragsrücktritts durch den Kunden.

5.5. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, ohne dass sie den Charakter eines Fixgeschäfts nach § 323 II Nr. 2 BGB haben. Wird der avisierte Liefertermin wesentlich überschritten, kann der Kunde die HaBeM durch eine Mahnung in Verzug setzen, muss jedoch eine Nachfrist von drei Wochen gewähren. Höhere Gewalt entbindet von der avisierten Lieferzeit.

Die Haftung der HaBeM beschränkt sich auf die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.6. Lieferungen werden von der Versandabteilung avisiert. Kann die Ware trotzdem nicht zugestellt werden, wird die zweite Lieferung nach Speditionssatz berechnet.

5.7. Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt mit Vertragschluss. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5.8. Im Möbelhandel gilt es als üblich, dass Verkäufe entweder für das besichtigte Modell oder für nach Modellmuster bestellte Ware getätigt werden. Abweichungen in Tönung, Struktur oder Konstruktion, die fabriktechnisch bedingt sind, berechtigen nicht zur Reklamation.

5.9. Bei Kaufleuten besteht eine sofortige Untersuchungspflicht der gelieferten Ware. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen und schriftlich innerhalb von vier Tagen zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

5.10. Verbraucher sind bei gelieferten Waren mit einem offensichtlichen Mangel verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen, schriftlich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist.

5.11. Im Übrigen leistet HaBeM grundsätzlich Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Beweislastumkehr zu Lasten des Kunden nach sechs Monaten wird hingewiesen. Die Verjährungsfrist für Rechte des Kunden bei Mängeln von gebrauchten Sachen beträgt ein Jahr ab Lieferung, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz, arglistiges Verschweigen des Mangels oder einer Beschaffenheitsgarantie durch HaBeM beruht.

5.12. HaBeM versichert, dass sie sich um Mangelbeseitigung umgehend bemühen wird. Ist ein Mangel vorhanden, ist das Gewährleistungsrecht des Kunden zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung im Sinne des § 440 BGB nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. HaBeM hat das Recht, statt nachzubessern, innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsache zu liefern.

5.13. Mängelrügen berechtigen nicht zur ganzen oder teilweisen Einbehaltung der Kaufsumme.

5.14. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Montage ohne Gas-, Wasser- und Elektroanschlüsse. Ist das Anschließen der Spülbecken an die Be- und Entwässerung vertraglich vereinbart, erfolgt diese nur an eine dafür fachgerecht abgeschlossene Vorinstallation.

5.15. Für eine störungsfreie Montage müssen die baulichen Voraussetzungen gegeben sein. Vom Kunden beigebrachte Einbaugeräte müssen am Tag der Montage vorhanden sein. Am Tag der Lieferung und Montage – insbesondere zur Leistungsabnahme – ist es notwendig, dass der Kunde oder ein Bevollmächtigter des Kunden vor Ort ist.

5.16. Die Maße und Angaben über die bestellten Küchenteile müssen bei Erhalt der Auftragsbestätigung überprüft werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

6. Auftrags- und Versandbedingungen

6.1. Avisierte Liefertermine können nur dann geändert werden, wenn die Änderung an HaBeM mindestens sieben Werktage vor dem vereinbarten Termin schriftlich mitgeteilt wird. Werksdirektanlieferungen können nur geändert werden, wenn mindestens 14 Tage vorher der Termin schriftlich mitgeteilt wird.

6.2. Abrufaufträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Abruftermin schriftlich oder mündlich abgerufen werden. Der Abruf hat spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Bei Abrufaufträgen kann die Aufgabe zur Lieferung an Vorlieferanten HaBeM erst nach erfolgtem Aufmaß durchgeführt werden, ausgenommen der Kunde wünscht Lieferung ohne Aufmaß durch HaBeM. Nur für diese Zeit übernimmt HaBeM eine Preisbindung.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Kunden, wenn dieser Verbraucher ist. Bei Kaufleuten, für die der Kauf ein Handelsgeschäft darstellt, ist Erfüllungsort dessen Geschäftssitz.

7.2. Der Gerichtsstand bestimmt sich bei Verbrauchern nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Kaufleuten, juristischen Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von HaBeM vereinbart.

8. Zusätzliche Absprachen

Zusätzlich getroffene Absprachen, die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beinhalten, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.